

## Vergütungsordnung für Organisten

Wegen der Umsetzung eines Urteils des Bundessozialgerichtes hat sich die KODA mit der Erarbeitung einer Vergütungsordnung für Organisten beschäftigt. Hinsichtlich der Ausbildung der Organisten wird unterschieden zwischen A-, B-, C- und D-Musikern, sowie Kirchenmusikern mit ausreichender Befähigung. Schulmusiker mit dem Fach Orgel werden entsprechend ihrer Qualifikation den Entgeltgruppen zugeordnet.

Übersicht über die Entgeltgruppen:

A-Musiker

Entgeltgruppe 12

B-Musiker,  
Schulmusiker mit Hauptfach Orgel und Ergänzungsprüfung

Entgeltgruppe 10

Schulmusiker mit Hauptfach Orgel ohne Ergänzungsprüfung

Entgeltgruppe 9

C-Musiker,

Schulmusiker mit Fach Orgel und Ergänzungsprüfung

Entgeltgruppe 8

Schulmusiker mit Fach Orgel ohne Ergänzungsprüfung

Entgeltgruppe 6

D-Musiker

Entgeltgruppe 5

Kirchenmusiker mit ausreichender Befähigung

Entgeltgruppe 2

Organisten, die durchschnittlich nicht mehr als 6 Stunden pro Woche arbeiten, erhalten eine pauschalierte Vergütung. Für jeden liturgischen Dienst wird eine Diensteinheit berechnet. Vor- und Nachbereitung sind berücksichtigt.

Pro Diensteinheit wird ein Vergütungssatz gezahlt, der sich nach dem Stundensatz eines vergleichbar Vollbeschäftigten errechnet und welcher sich durch Anrechnung der Vor- und Nachbereitungszeit und der Lage der Arbeitszeit um jeweils 25% erhöht. Die aktuellen

Vergütungssätze werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht, so geschehen im Amtsblatt Nr. 5 vom 10. Mai 2010.

Die Vergütungsordnung ist am 1. Oktober 2010 in Kraft getreten.